



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

1

12. Jahrgang · Februar 1991

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Inhalt

Wahlergebnisse	Seite 2
Aus der Arbeit des Vorstandes	Seite 3
Landtagsanhörung	Seite 3
Neuregelung der Altersversorgung	Seite 4
Besoldungsanpassung 1991	Seite 4
Beihilferecht NW	Seite 7
Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz	Seite 8
Steuerreform 1990	Seite 9
Aus der Finanzgerichtsbarkeit	Seite 10
Aus der Sozialgerichtsbarkeit	Seite 10
Vermögensrechte in der ehem. DDR	Seite 11
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	Seite 11
Eilt, wenn's ums Geld geht	Seite 12
Buchbesprechung	Seite 12

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.

Einzelanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.



F.W. J. Asmann Seit 1890
☎ (02351) 224 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Dr. Helga Engshuber (OSTAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Roswitha Müller-
Piepenkötter (RinLG); Michael Wadenpohl (RLG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

WVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-0,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 9 vom 1. Oktober 1989

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM.

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65,
4000 Düsseldorf 30.

Unsere Vertreterinnen und Vertreter in den Richterräten

Die Wahlen zu den Richtervertretungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben dazu geführt, daß der Deutsche Richterbund wieder die stärkste Kraft ist. Nachfolgend teilt RiStA Ihnen die Ansprechpartner unseres Verbandes in den einzelnen Gremien mit.

Die Räte haben sich inzwischen bereits konstituiert. Dick gedruckt sind die Namen der Vorsitzenden, kursiv gedruckt die Namen der Stellvertreter.

Vorsitzender des Präsidialrates

Präsident des Landgerichts
Gustav Marten (LG Krefeld) mit 1488
Stimmen gewählt,
Präsident des Landgerichts
Dittmar Schulten (LG Dortmund) mit
1485 Stimmen Stellvertreter.

Mitglieder des Präsidialrates (8 Sitze)

Aus dem OLG-Bezirk Düsseldorf:

1. VROLG Klaus Arend
(OLG Düsseldorf)
2. VROLG Franz-Georg Ewers
(OLG Düsseldorf)

Von den abgegebenen 944 Stimmen entfielen auf die Liste des DRB 711 oder 75,32% der Stimmen.

Aus dem OLG-Bezirk Hamm:

1. RinAG Christa Weiss (AG Dortmund)
2. RLG Heinz-Hermann Böske
(LG Münster)
3. RinAG Sabine Stachwitz
(AG Münster)
4. VROLG Paul Jendrek (OLG Hamm)

Von den abgegebenen 1469 Stimmen entfielen auf die Liste des DRB 1070 oder 72,84% der Stimmen.

Aus dem OLG-Bezirk Köln:

1. RAG Anton Klenke (AG Köln)
2. VRLG Dr. Bruno Terhorst (LG Köln)
mit 378 bzw. 313 Stimmen in Personenwahl.

Haupttrichterrat (9 Sitze)

1. DirAG Burkhard Treese (AG Kamen)
2. VRLG Rainer Voss (LG Düsseldorf)
3. DirAG Erhard Vöth (AG Euskirchen)
4. VRLG Wolf-Dietrich Frank
(LG Paderborn)
5. VRLG Dr. Klaus Wiese
(LG Wuppertal)
6. VRLG Alois Weiss (LG Köln)
7. VRLG Hans Robert Richthof
(LG Bochum)

Von den abgegebenen 3154 Stimmen entfielen auf die Liste des DRB 2367 oder 75,05% der Stimmen.

Bezirksrichterräte (jeweils 9 Sitze) OLG Düsseldorf

1. VRLG Ludwig Schiller
(LG Duisburg)

2. RinLG Roswitha Müller-Piepenkötter
(LG Düsseldorf)

3. RinAG Lioba Volkmann
(AG Krefeld)
4. DirAG Wolf-Dieter Volkmmer
(AG Moers)
5. RinLG Hertha Sieker
(LG Wuppertal)
6. VRLG Peter Vinzelberg
(LG Düsseldorf)
7. RLG Michael Wadenpohl
(LG Mönchengladbach)

Von den abgegebenen 941 Stimmen entfielen auf die Liste des DRB 734 oder 78,00% der Stimmen.

OLG Hamm

1. RLG Johannes Nüsse
(LG Dortmund)
2. Christian Haase
(LG Münster)
3. RinAG Rosmarie Klier
(AG Siegen)
4. RAG Jürgen Hagmann
(AG Bielefeld)
5. VROLG Dr. Karldieter Schmidt
(OLG Hamm)
6. RAG Karl-Hans Faupel
(AG Essen)
7. RAG Bernd Grabe
(AG Hagen)

Von den abgegebenen 1450 Stimmen entfielen auf die Liste des DRB 1073 oder 74,00% der Stimmen.

OLG Köln

1. VRLG Franzjosef Ploenes
(LG Köln)
2. ROLG Dr. Hermann Kochs
(OLG Köln)
3. DirAG Erhard Vöth
(AG Euskirchen)
4. RinAG Ursula Verfuß
(AG Aachen)
5. RinLG Gabriele Scholz
(LG Köln)
6. VRLG Dr. Werner Krischer
(LG Bonn)
7. RLG Dieter Meier
(LG Aachen)

Von den abgegebenen 772 Stimmen entfielen auf die Liste des DRB 558 oder 72,27% der Stimmen.

Nach der Wahl

Zu den Wahlen für die Richtervertretungen stellten der Geschäftsführende und der Gesamt-Vorstand in ihren Sitzungen vom 24./25. Januar 1991 in Münster fest, daß der Richterbund weiterhin stärkste Kraft als Vertreter der Richterschaft ist (siehe Seite 2). Die ÖTV konnte, sofern sie überhaupt zur Wahl angetreten war, in der ordentlichen Gerichtsbarkeit lediglich zwei von neun Sitzen gewinnen.

Breiten Raum nahm die Diskussion um die verfassungsmäßige Behandlung der Steuerbürger ein, bezüglich Kindergeld und Grundfreibetrag, und die daraus zu ziehenden Konsequenzen für jeden einzelnen. Außerdem ging es um die Planung der Veranstaltungen des Richterbundes in diesem Jahr, Landesvertreter-Versammlung in Bad Honnef und Deutscher Richtertag 1991 in Köln.

Die Landesvertreter-Versammlung steht im Zeichen der Partnerschaftshilfe für Brandenburg. Der dortige Justizminister Bräutigam hat seine Zusage zur Veranstaltung am 4. Juli 1991 bereits erteilt. Die Unterstützung durch das Land NW ist durch einen Ländervertrag (vom 27. 11. 1990) fixiert worden. Zunächst werden im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit 76 Richter und 20 Staatsanwälte „drüben“ aushelfen. Ihre Stellen hier werden ab Abordnung von mehr als drei Monaten wiederbesetzt, allerdings nach der Mängelquote, so daß lediglich die Kopfzahl der Richter und Staatsanwälte in NRW erhalten bleibt. JM Dr. Krumtsiek hat aber zugesichert, daß es nicht zur Ausdünnung einzelner Gerichte kommen wird. Die Abordnungen sollen entsprechend gesteuert werden.

Stellenzuwachs

Mit Rücksicht auf die verstärkte Kriminalitätsbekämpfung auf dem Drogensektor, im Umweltbereich und gegen Bandentätigkeit sind im Haushalt 1991 15 neue Richterstellen vorgesehen. Damit wird die Zahl der fehlenden Richter so gut wie überhaupt nicht vermindert (derzeit ist Arbeit für weitere 1318 Richter vorhanden). Man kann nur hoffen, daß das Ministerium den personellen Unterbau nicht vergißt, der erforderlich ist, damit die Richterarbeit auch effektiv umgesetzt wird. Mit der zum 1. April 1991 beschlossenen Streitwerterhöhung wird die Arbeit wieder einmal lediglich umgeschichtet, aber faktisch nicht weniger. Da jedoch die vom Justizminister NW signalisierten „flankierenden Maßnahmen“ im Falle einer größeren Streitwert-Anhebung nicht genügend vorbe-

reitet und somit nicht durchsetzbar waren (es gab nicht einmal ausreichende Gesetzesvorentwürfe für eine Bundsratsinitiative), kann man als Betroffener nur froh sein, daß keine noch stärkere Belastung beschlossen worden ist.

Treffen mit dem Rechtsausschuß

Von den weiteren Aktivitäten des Geschäftsführenden Vorstandes im alten Jahr sind herauszuheben das Treffen mit den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Landtages NW, in dem in dieser Legislaturperiode erstmals ein Abgeordneter der GRÜNEN sitzt; ein Diskussionsnachmittag mit Vertretern des Bundes Deutscher Rechtspfleger und der sogenannte Pfefferkuchen-Termin mit JM Dr. Krumtsiek, Staatssekretär Dr. Röwer und Mitarbeitern des Ministeriums. Alle Veranstaltungen verliefen in harmonischer Atmosphäre, in der von A bis V sämtliche Justizprobleme ausgiebig erörtert worden sind, vom

Landtags-Anhörung zum Personalhaushalt 1991

Vor dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtages NW gab der Richterbundsvorsitzende Burkhard Treese in der Anhörung vom 14. 1. 1991 über den Personalhaushalt 1991 des Justizministeriums u. a. folgende Stellungnahme ab:

In den statistischen Unterlagen für die heutige Sitzung finden Sie mit Zahlen belegt und untermauert, daß der Stellenfehlbestand nach dem Haushaltsentwurf 1991 für Richter 1318 Pensen und für Staatsanwälte 208 Pensen beträgt. Dies bedeutet umgerechnet eine Belastung im Landesdurchschnitt für jeden Richter mit 132% und für jeden Staatsanwalt mit 118% Arbeit. Ich kann nicht müde werden zu fragen, welche Berufsgruppe ist so geduldsam und läßt es sich so nachhaltig gefallen, für 100% Lohn seit Jahren mehr als 130% Arbeit zu leisten. Da fällt es mir schwer, die Schaffung von 15 neuen Hilfsstellen für Richter auf Probe für 1991 nicht als Hohn zu verstehen, wenn es dazu heißt: Dies „schafft insoweit zumindest eine gewisse Entlastung“.

Die Entlastung macht sich erst bei der 3.-Zahl hinter dem Komma bemerkbar. Andere Berufsgruppen drohten an dieser Stelle Streik und Dienst nach Vorschrift an.

Der Haushaltsentwurf enthält keinerlei Vorbereitung für das am 1. 1. 1992 wirksam werdende neue Betreuungsge-

Landesvertreter-Versammlung NW vom 4. und 5. Juli 1991 in Bad Honnef

Der Landesverband NW weist schon heute auf seine diesjährige Vertreter-Versammlung hin, die sich mit der Justiz in Brandenburg, dem Partnerland Nordrhein-Westfalens, befassen soll. Um in vermehrtem Umfang Gelegenheit zur Diskussion zu geben, wird die Veranstaltung **Donnerstagnachmittag beginnen und Freitagmittag enden**. Kommen Sie als Delegierter oder sonstiger Diskussteilnehmer. Die Tagung ist verbandsoffen für alle Mitglieder.

Merken Sie den Termin vor. Sonderurlaub steht zu gemäß § 5 SurlVO.

ADV-Einsatz bis zur Erhaltung der offenen Vollzugsanstalt Vinckehof.

Schließlich hat auch der Justizminister NW sein Erscheinen zur Landesvertreter-Versammlung nach dreijähriger Abstinenz zugesagt.

setz. Das Wohl der Betreuten, das im Vordergrund dieses Gesetzes steht, bringt mit sich, daß der persönliche Kontakt zwischen Gericht und Betroffenen entscheidend verbessert werden soll. Dazu soll u. a. die obligatorische Anhörung des Betroffenen gehören.

Sagen Sie nun nicht, daß dieses Gesetz ja erst noch auf uns zukommt. Selbstverständlich. Aber Sie können doch auch nicht mit Berufsanfängern diese schwierige Materie in Angriff nehmen. In personeller Hinsicht wird die nach dem Gesetz vorgesehene Intensivierung des Betreuungsrechts zu einer erheblichen Mehrbelastung der Vormundschaftsrichter und Rechtspfleger führen.

Sie als Politiker können doch nicht immer nur den Mangel verwalten. Von Ihnen als Politiker ist der Blick nach vorn zu erwarten, zumal hier nicht eine ungewisse Zukunft vor uns liegt, sondern die Aufgaben klar und deutlich bereits heute umrissen sind.

Lassen Sie mich zu dem — wie ich meine — bedauernswerten Fazit kommen:

Die Augen werden weiterhin vor der tatsächlichen Überlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften verschlossen. 15 zusätzliche Stellen sind nicht einmal ein Tropfen auf den heißen Stein.

Änderungen im Versorgungsrecht ab 1992

Das am 1. Januar 1992 in Kraft tretende Gesetz¹⁾ enthält für das Recht der Beamtenversorgung teilweise gewichtige Änderungen, ohne aber die Eigenständigkeit der Besoldung der Beamten, Richter, Staatsanwälte und Soldaten auszuhöhlen.

I. Darstellung des bisherigen und noch geltenden Rechts

Ein Verständnis der Änderung impliziert die Kenntnis des noch geltenden Beamtenversorgungsrechts. Daher soll letzteres kurz vorab dargestellt werden:

a) Zur Zeit wird die Höchstversorgung der Richter, Staatsanwälte und Beamten von 75 Prozent (des Endgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe nebst etwaiger ruhegehaltstfähiger Zulage und des Ortszuschlags ohne Kinderanteile) nach 35 Dienstjahren erreicht.

b) Als **ruhegehaltstfähige Dienstjahre** werden grundsätzlich insbesondere angerechnet:

aa) von Amts wegen die Zeiten des gesetzlichen Wehrdienstes sowie die Dienstzeiten als Referendar (Beamter auf Widerruf), Richter auf Probe, Richter oder Staatsanwalt auf Lebenszeit,

bb) auf Antrag

aaa) das Universitätsstudium inkl. der üblichen Prüfungszeit insoweit, als die jeweilige Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist,

bbb) die Zeit einer Tätigkeit als Rechtsanwalt, letztere jedoch nur zu Hälfte.

c) Ist der Richter oder Staatsanwalt Inhaber einer Planstelle und hat er fünf ruhegehaltstfähige Dienstjahre vollendet, ist die Mindestversorgung (der sog. Sockelbetrag) von 35 Prozent des Endgrundgehalts (einschließlich einer etwaigen ruhegehaltstfähigen Zulage und des Ortszuschlags ohne Kinderanteil) erreicht.

d) Bei diesem Sockelbetrag bleibt es so lange, wie die ruhegehaltstfähige Zeit 10 Jahre nicht überschreitet.

e) Ab mehr als 10 ruhegehaltstfähigen Jahren steigt der Versorgungssatz von dem Sockelbetrag von 35 Prozent **15 Jahre lang jährlich um 2 Prozent** (Steigerungssatz) bis auf 65 Prozent der vorgenannten Bezüge.

In den folgenden 10 Jahren steigt der Versorgungssatz jährlich nur noch um 1 Prozent bis zum Höchstversorgungssatz von 75 Prozent. Letzterer wird in der Regel mit etwa 55½ bis 56 Jahren erreicht.

f) Im Falle des Todes oder der Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres wird die Differenzzeit bis

zum fiktiven 55. Lebensjahr zu ½ als ruhegehaltstfähige Zeit hinzugerechnet (limitierte Zurechnungszeit).

g) Das Ruhegehalt wird — wie gerade ausgeführt — u. a. auf der Grundlage des Endgrundgehalts der zuletzt maßgebenden Besoldungsgruppe berechnet, sofern der Richter, Staatsanwalt oder Beamte mindestens zwei Jahre nach dieser letzten Besoldungsgruppe besoldet worden ist. Hiernach wird die Besoldungsgruppe eines Beförderungsamtes nur dann zugrunde gelegt, wenn der Richter oder Staatsanwalt mindestens zwei Jahre nach dieser besoldet worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Fall „normaler“ Pensionierung, einer Versetzung in den Ruhe-

stand mit mindestens 62 Jahren auf Antrag oder um einen solchen der Dienstunfähigkeit oder des Todes handelt.

h) Das Witwen[r]geld beträgt 60 Prozent der Versorgung oder fiktiven Versorgung des Richters, Staatsanwalts oder Beamten, das Waisengeld 12 Prozent (bzw. 20 Prozent, wenn dem anderen Elternteil kein Anspruch auf Witwen[r]geld oder ähnliche Leistungen zusteht).

Fazit: Nach dem geltenden Recht wird der Höchstsatz von 75 Prozent nach Ablauf einer ruhegehaltstfähigen Dienstzeit von 35 Jahren, ein Versorgungssatz von 65 Prozent bereits nach Ablauf einer ruhegehaltstfähigen Dienstzeit von 25 Jahren erreicht. Die Ruhege-

Besoldungsanpassung 1991

Richterbund fordert 10,5% ab 1. 1. 1991

Der DRB-Vorsitzende Dr. Pelz begründete gemäß dem Präsidiums-Beschluß vom 14. Dezember 1990 in einem Schreiben an Innenminister Schäuble die Vorstellungen und Erwartungen der Richter und Staatsanwälte unter anderem wie folgt:

„Die Einkommen im öffentlichen Dienst sind im abgelaufenen Jahr abermals deutlich hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückgeblieben. Bekanntlich stiegen z. B. die Einkommen aller Arbeitnehmer nach dem Jahresgutachten 1990/91 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung allein im Jahr 1990 um 5%. Berücksichtigt man, daß darin die geringe Einkommenssteigerung im öffentlichen Dienst (1,7%) sogar noch enthalten ist, wird das erhebliche Ausmaß des allein in diesem Jahr eingetretenen Rückstandes offenkundig.

Bereits in den Jahren zuvor, insbesondere 1988 und 1989, war ein krasses Mißverhältnis zwischen der allgemeinen Einkommens- und der konjunkturellen Entwicklung einerseits sowie der Entwicklung der Einkommen im öffentlichen Dienst andererseits zu konstatieren. Ich kann mich insoweit darauf beschränken, auf die äußerst geringen linearen Steigerungssätze jener Jahre hinzuweisen (1988: 2,4%, 1989: 1,4%).

Diese Abkoppelung der Einkommen der öffentlich Bediensteten von der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse ist durch nichts gerechtfertigt. Sie wird in bezug auf die Richter und Staatsanwälte noch dadurch verschärft, daß diese weder an den in der Privatwirtschaft noch den in den übrigen Bereichen des öffentlichen Dienstes vorgenommenen Arbeitszeitverkürzungen der letzten Jahre Anteil haben. Auch ist der Bereich der Richter und Staatsanwälte von strukturellen Verbesserungen des Besoldungsgefüges, wie sie anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes gewährt worden sind (letztmals durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. 5. 1990, BGBl. I, S. 967), vollständig ausgenommen geblieben.

Angeichts der Jahr für Jahr ungebrochen wachsenden Geschäftsbelastung in weiten Bereichen der Justiz und der vor uns liegenden Aufgabe, in den neuen Bundesländern von Grund auf eine rechtsstaatliche Justiz aufzubauen, melden die Richter und Staatsanwälte ihren gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene und gerechte Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung hiermit ausdrücklich an. Das schließt den Abbau der in den letzten Jahren erlittenen Einkommensrückstände ein. Leistungsbereitschaft und Motivation der Angehörigen aller Bereiche des öffentlichen Dienstes, nicht zuletzt auch der Justiz drohen ernstlich Schaden zu nehmen, wenn der Gesetzgeber sich auch im kommenden Jahr der aus den genannten Gründen zwingend notwendigen deutlichen Einkommensanpassung verschließen sollte.“

haltsskala geht aus von bis zu 10 anrechnungsfähigen Jahren mit einem Sockelbetrag von 35 Prozent und steigt dann in 15 Jahren (jährlich um 2 Prozent) auf 65 Prozent an, wobei dieser Prozentsatz regelmäßig in dem Altersbereich um 46 Jahre erreicht ist. In der Zeit vom — regelmäßig — 46. bis zum 56. Lebensjahr steigt der Versorgungssatz jährlich nur noch um 1 Prozent bis zum Versorgungshöchstsatz von 75 Prozent.

II. Das neue Recht (ab 1. Januar 1992)

a) Wegen der wesentlichen Einzelheiten des neuen Rechts wird auf das Rundschreiben des Deutschen Richterbundes Nr. 3/1989 vom 14. Dezember 1989 verwiesen, sowie auf die Darstellung in DRiZ 1990/70.

Der Deutsche Richterbund hat mit einem ausführlichen Rechtsgutachten (vgl. DRiZ 1989, S. 105 f.) und weiteren Stellungnahmen gegenüber dem Bundesinnenminister und dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages maßgeblich auf den Inhalt des Gesetzentwurfs Einfluß nehmen können. Im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens ist es so gelungen, ursprünglich drohende, z. T. einschneidende Vorschläge für Eingriffe in das eigenständige Versorgungssystem der Richter und Beamten abzu-

wehren. **Angesichts der objektiv vorgegebenen Rahmenbedingungen und einer immer wieder durch die Behauptung angeblich bestehender „Privilegien“ des öffentlichen Dienstes geschürten Erwartungshaltung der Öffentlichkeit muß das letztlich Erreichte insgesamt als bemerkenswerter Erfolg konsequenter, sachbezogener Verbandsarbeit angesehen werden.**

1. Die Eigenständigkeit der Versorgung der Richter und Beamten bleibt unangestastet. Vorschläge, die seit 1983 auf eine „Harmonisierung“ der unterschiedlichen Alterssicherungssysteme hinausliefen, konnten abgewehrt werden.

2. Richter und Staatsanwälte müssen auch künftig für ihre Alterssicherung keinen Beitrag aus ihrem aktiven Einkommen entrichten.

Damit konnte folgender Vorschlag abgewehrt werden: Zahlung eigener Beiträge zur späteren Alterssicherung aus dem laufenden Einkommen; mittelfristig wäre dies auf eine Einkommenseinbuße von 9,35 Prozent (hälftiger Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung 1989) hinausgelaufen. Entsprechend der zukünftigen Beitragsentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung wäre der Beitrag angestiegen.

3. Die sog. ruhegehaltsfähige Dienstzeit, nach deren Ablauf der Versorgungshöchstsatz erreicht wird, wird von

derzeit 35 auf künftig 40 Jahre verlängert. Die neue Ruhegehaltsskala ist linear ausgestaltet. Der jährliche Steigerungssatz bis zur Höchstversorgung beträgt künftig 1,875 Prozent. Da das neue Recht eine sog. amtsbezogene Mindestversorgung vorzieht, die sich auf 35 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge beläuft, bleibt faktisch der nach der (noch) geltenden Ruhegehaltsskala in den ersten zehn Dienstjahren bestehende „35-Prozent-Sockel“ erhalten.

Der Vorschlag, die Ruhegehaltsskala auf 45 Dienstjahre auszudehnen, wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgegeben. Unter Berücksichtigung anrechnungsfähiger Dienstzeiten besteht somit auch künftig für Richter und Staatsanwälte bei normalem Berufsverlauf die Möglichkeit, die Höchstpension zu erreichen.

4. Eine Änderung des Versorgungshöchstsatzes (75 Prozent des letzten Amtsgehalts) ist nicht vorgesehen, dessen Herabsetzung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wiederholt in der Diskussion gewesen war.

5. Für Richterinnen und Beamtinnen wird für Geburten ab 1992 ein sog. Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt eingeführt, der dem in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten Betrag (1989: 28,79 DM) entspricht. Berück-

Speziell für jüngere
Beamte, Auszubildende,
Arbeiter und Angestellte
im öffentlichen Dienst



Das „Neue Versorgungs- Programm“ von der DBV

Jetzt ist es da: Das einzigartige, maßgenaue Zusatz-Versorgungssystem von der DBV, Deutschlands Spezialversicherer für den öffentlichen Dienst.

- Für eine perfekte Ergänzung bereits erworbener gesetzlicher Versorgungsansprüche.
- Mit Leistungen zur Einkommenssicherung bei Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit. Bei vorzeitigem Tod. Oder für ein schöneres Leben im Alter.

Sprechen Sie uns doch einmal an. Sicherheitshalber!

DBV VERSICHERUNGEN
Partner der Commerzbank

Für den
öffentlichen
Dienst

Ja, informieren Sie mich bitte umfassend über das „Neue Versorgungs-Programm“ von der DBV. Natürlich kostenlos und unverbindlich für mich.

Unsere Adresse: DBV VERSICHERUNGEN, Kundeninformation,
Berliner Straße 170-172, 6050 Offenbach

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße, Haus-Nr. _____ Telefon _____

PLZ/Wohnort _____ Dienst-/Arbeitsbezeichnung/Dienststelle _____

Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

048/066/02/91

sichtigt wird insoweit maximal die Zeit einer Freistellung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind 36 Monate alt wird (auf der Basis 1989 „bringen“ 3 Jahre Kindererziehung also 86,37 DM Versorgungszuschlag). Bei Teilzeitbeschäftigten während der Kindererziehung fällt der Zuschlag nur an, soweit er betragsmäßig höher ist als der Betrag, der sich aus der auf die Teilzeitbeschäftigung entfallenden ruhegehaltstfähigen Dienstzeit ergibt.

6. Bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit wird künftig die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres um zwei Drittel der bereits erworbenen ruhegehaltstfähigen Dienstzeit hinzugerechnet.

7. In den Fällen, in denen freiwillig von der sog. Antragsaltersgrenze (also der Möglichkeit, vorzeitig in Ruhestand zu gehen) Gebrauch gemacht wird, wird ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 Prozent pro Jahr, um das der/die Betreffende vor dem 65. Lebensjahr in Ruhestand geht, eingeführt. Diese Regelung beginnt aber erst — schrittweise — mit dem Jahr 2002; ab diesem Jahr beträgt der Kürzungssatz 0,6 Prozent. Er steigt in den folgenden Jahren jeweils um weitere 0,6 Prozent, bis im Jahre 2007 der Höchstsatz von 3,6 Prozent erreicht ist.

Ursprünglich war vorgesehen, den Versorgungsabschlag unmittelbar in voller Höhe wirksam werden zu lassen.

8. Die Übergangsfrist für die Einführung des neuen Rechts beträgt 10 Jahre. Größtenteils werden die neuen Regelungen damit erst ab dem 1. Januar 2002 wirksam.

Während des Gesetzgebungsvorganges waren z. T. erheblich kürzere Übergangsfristen vorgesehen.

In praxi bedeutet dies:

— Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (1. Januar 1992) bestehenden Versorgungsverhältnisse bleiben unberührt.

— Für diejenigen, die vor dem 1. Januar 2002 die für sie jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze erreichen, berechnet sich die Versorgung nach altem Recht.

— Bei allen Richtern oder Beamten, die aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten, bleibt der nach altem Recht berechnete und am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz bestehen. Er wächst in den Folgejahren jeweils um 1 Prozent. Ist das neue Recht günstiger, so findet dieses Anwendung.

b) Ergänzend ist anzumerken:

aa) Das Änderungsgesetz sieht im Vergleich zum Status quo — kurz gesagt — Verschlechterungen und Verbesserungen in jeweils zwei Punkten vor: Eine

Verbesserung ist zum einen darin zu erblicken, daß Kindererziehungszeiten überhaupt anrechenbar sind. Zwar ist die Limitierung der Kindererziehungszuschläge auf den in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten Betrag dem Beamtenversorgungsrecht an sich systemfremd, eine Anrechnung als volles Dienstjahr war aber leider aus politischen Gründen nicht durchsetzbar. Zum anderen bringt die Gesetzesänderung eine Verbesserung für Richterinnen/Staatsanwält(e)innen mit sich, die verhältnismäßig früh dienstunfähig

werden. Während bisher nur ein Drittel der Differenzzeit bis zum fiktiven 55. Lebensjahr als Zurechnungszeit bei der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berücksichtigt wurde, werden nunmehr zwei Drittel der Differenzzeit bis zum 60. Lebensjahr als ruhegehaltstfähige Dienstzeit hinzugerechnet.

Verschlechterungen sind darin zu erblicken, daß die Ruhegehaltsskala jetzt linear ausgestaltet ist, daß der Versorgungshöchstsatz von 75 Prozent künftig erst nach 40 anrechenbaren Jahren erreicht wird und daß ab 2002 bei Inanspruchnahme der sog. Antragsaltersgrenze (ab 62 Jahre) versicherungsmathematische Abschläge hinzunehmen sind.

bb) Nach der Übergangsvorschrift des § 85 Abs. 1 BeamtVG bleibt aus Gründen des Bestandsschutzes jedenfalls der Ruhegehaltssatz gewahrt, der am 31. Dezember 1991 erreicht ist. Er steigt ab 1. Januar 1992 jährlich um 1 Prozent bis zum Erreichen des Höchstversorgungssatzes von 75 Prozent.

cc) Von erheblicher Bedeutung ist der 2. Absatz dieser Übergangsvorschrift, der folgenden Wortlaut hat:

„Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, ... bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und erreicht der Beamte vor dem 1. Januar 2002 die für ihn jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfaßter Beamter vor dem Zeitpunkt des Erreichens der jeweils maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.“

Die in diesem 2. Satz angesprochenen Fälle der Dienstunfähigkeit und der

Versetzung in den Ruhestand auf Antrag haben auf Betreiben insbesondere des Deutschen Richterbundes Eingang in das Gesetz gefunden.

Im Ergebnis ist unter der „jeweils maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze“ sowohl die „Muß-Altersgrenze“ von 65 Jahren als auch die „Kann-Altersgrenze“ (62 Jahre auf Antrag, 60 Jahre auf Antrag bei mindestens 50prozentiger Minderung der Erwerbsfähigkeit) zu verstehen. Aus den genannten Übergangsbestimmungen ergeben sich folgende Konsequenzen:

aa) Da die Angehörigen der Jahrgänge 1936 und älter spätestens im Jahr 2001, also vor dem 1. Januar 2002 in den Ruhestand treten, richten sich für diesen Personenkreis die ruhegehaltstfähigen Zeiten und der Ruhegehaltssatz ausschließlich nach altem Recht (sofern dieses für sie günstiger ist, § 85 Abs. 4).

bb) Entsprechendes gilt gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 für die Angehörigen der Jahrgänge 1937 bis 1939, die sich in der Zeit von 1999 bis zum 31. Dezember 2001 nach Vollendung des 62. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzen lassen. Für die Angehörigen dieser Jahrgänge ist die „jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze“ im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 85 Abs. 1 Satz 2 auch die „Antragsaltersgrenze“.

cc) Aus der Sicht der Unterzeichneten ergibt sich hiernach für die Angehörigen der Jahrgänge 1937 bis 1939 eine bisher nicht ausgeräumte und nicht aufgeklärte Ungereimtheit: Läßt sich eine Angehörige oder ein Angehöriger dieser Jahrgänge nach dem 31. Dezember 2001 auf Antrag in den Ruhestand versetzen (also im Alter von 63 oder 64 Jahren), gereicht ihm — im Vergleich zu den Angehörigen derselben Jahrgänge, die sich unmittelbar nach Erreichen des 62. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 in den Ruhestand versetzen lassen — angesichts der in der Information des DRB unter 7. dargestellten Versorgungsabschläge von 0,6 bzw. 1,2 Prozent zum Nachteil, daß er länger im Dienst geblieben ist, als dies erforderlich gewesen wäre! Sollte sich im Verlaufe der — erst beginnenden — Diskussion über die Konsequenzen der Übergangsregelungen die vorgenannte Befürchtung bestätigen, müßte der Gesetzgeber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachbessern, weil anderenfalls Art. 3 GG verletzt wäre.

Anm. d. Red.: VPrLG H.-H. Rauter, Verden, hat diesen Artikel (leicht geändert) in RiStA Nds 1/1990 veröffentlicht. R. ist Mitglied der Besoldungskommission des DRB.

¹⁾ Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 22. 12. 1989 (BGBl. I, S. 2218).

Beihilferecht in NRW

Im Gefolge des Gesundheitsreformgesetzes für die gesetzlichen Krankenkassen ist zum Beihilferecht NRW mit Wirkung vom 1. Juli 1990 die 8. Änderungs novelle in Kraft getreten.

Änderungen

Einschränkungen gibt es u. a. beim Zahnersatz. Während bislang die Aufwendungen für die Material- und Laborkosten zu 80% und für die Einlagefüllung zu 100% beihilfefähig waren, ist eine Beihilfefähigkeit in beiden Fällen jetzt nur noch zu 60% gegeben.

Wurde die zahnärztliche Behandlung vor dem 1. Juli 1990 begonnen, sind die Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den bisherigen Vorschriften beihilfefähig.

Die Beihilfefähigkeit von Arznei- und Verbandmitteln, für die ein Festbetrag festgesetzt ist, wurde auf diesen Festbetrag beschränkt.

Schlechthin ist die Beihilfefähigkeit für folgende Arzneimittel ausgeschlossen:

- Mund- und Rachentherapeutica, aufgenommen bei Pilzinfektionen —
- Abführmittel, ausgenommen bei erheblichen Grunderkrankungen, also u. a. Querschnittslähmung, Multiple Sklerose, Krebserkrankung des Darmtrakts, Zustand nach Myokard-Infarkt und Nierenerkrankung, die eine Dialyse-Behandlung erfordert —
- Arzneimittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden —
- unwirtschaftliche Arzneimittel —

Bei Hilfsmitteln sind nur noch die Aufwendungen für die Anschaffung und Reparaturen beihilfefähig. Bei Betrieb und Unterhaltung von Hilfsmitteln besteht nunmehr eine jährliche Eigenbeteiligung von 200 DM. Bestimmte Aufwendungen (z. B. Batterien für Hörgeräte einschließlich Ladegeräte für über 18jährige sowie Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen) sind nicht mehr beihilfefähig.

Die Beihilfefähigkeit von Brillengestellen von bisher 100 DM ist auf 40 DM begrenzt. Höhere Kosten sind nur beim Vorliegen zwingender Gründe beihilfefähig.

Die Kosten für eine Sanatoriumsbehandlung und Heilkuren sind nur noch alle 3 Jahre beihilfefähig, wenn nicht nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist. Ebenso ist eine schon frühere Sanatoriumsbehandlung dann beihilfefähig, wenn sie nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung vorgenommen wurde.

Der Katalog der beihilfefähigen Vorsorgeuntersuchungen wurde erweitert. U. a. beihilfefähig sind künftig neben den Krebsvorsorgeuntersuchungen bei Personen von der Vollendung des 35. Lebensjahres an eine Untersuchung in jedem 2. Jahr, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit.

Erwähnenswert ist schließlich noch die Erweiterung des Sachleistungsbegriffs. Rechnen die Krankenkassen die Regel ist, unmittelbar mit den Ärzten, Verrechnungsstellen, Krankenhäusern pp ab, gewähren sie versicherungsrechtlich Sachleistungen. Da in diesen Fällen

Auswirkungen

Beispiel: Beihilfebeimessungszusatz z. B.: 50% ambulant, 80% stationär.

Aufwendungen:

a) Zahnarztrechnung (5-fach GOZ)	= 3 000,—DM
b) Material- und Laborkosten	= 1 500,—DM
zusammen	4 500,—DM

Beihilferecht:

zu a) Beihilfefähig ist der 2,3 fache GOZ-Satz	= 1 380,—DM
zu b) Beihilfefähig sind 60% der Material- und Laborkosten	= 900,—DM
zusammen	2 280,—DM
Erstattung Beihilfe hiervon 50%	= 1 140,—DM

Der Abschluß einer Versicherung für die nicht von den 50%-Beihilfebemessungsgrundsatz erfaßten

zusammen	2 250,—DM
	3 390,—DM
	4 500,—DM
	1 110,—DM

ergibt zu den
eine ungedeckte Differenz von

Ausblick

Während nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung bei **Veränderung der persönlichen Bemessungsgrundlage** ohne weiteres, und zwar automatisch, eine Anpassung erfolgt, ist bei **Änderungen des Beihilfeanspruches** — wie bei den hier gegebenen Veränderungen der Beihilfeverordnung zum Zahnersatz — ein Neuabschluß zu tätigen, d. h. die Versicherung kann sich von dem derzeitigen Gesundheitszustand ihres Versicherten erst erneut ein Bild verschaffen und im Falle von Krankheit und Alter eine Aufstockung ablehnen. Jedenfalls kann der Beihilfeberechtigte die Kostenlücken nur durch **Versicherungserweiterungen mit naturgemäß altersabhängigen höheren Beiträgen abdecken**.

Dies kann gerade für ältere und kranke Beihilfeberechtigte zu — nicht vor-

dem Versicherten keine oder nur geringe Kosten entstehen, werden nach der Beihilfeverordnung zu Sachleistungen keine Beihilfen gezahlt. Nicht beihilfefähig ist auch der Kostenanteil, den der Versicherte übernimmt, z. B. wenn er die Mehrkosten eines Arzneimittels trägt, dessen Preis über einem evtl. Festbetrag liegt, oder wenn er Zuzahlungen leistet zu Arznei- und Verbandmitteln sowie bei stationären Behandlungen und Kuren. Als Sachleistungen gelten ab 1. Juli 1990 auch die Kostenerstattung von der gesetzlichen Krankenversicherung bei kieferorthopädischer Behandlung, bei häuslicher Krankenpflege und bei Haushaltshilfe, sowie die anstelle einer Sachleistung gewährten Geldleistungen bei Hilfsmitteln.

ausgesehenen — erheblichen Härten führen, die keineswegs von der Konzeption des Gesundheitsreformgesetzes abgedeckt sind, „für die Beteiligten an der Krankenversicherung zu sparen“, indem sie „entweder eine Beitragsentlastung oder neue Leistungen erhalten.“

Auch stellt sich die Frage, ob die angestrebte Kostenersparnis nicht auch über eine Anpassung der persönlichen Bemessungsgrundlage zu erreichen gewesen wäre. Zur Fürsorgepflicht des Ordnungsgebers gehört doch auch, zu berücksichtigen, wie sich die Änderung der Beihilfebestimmungen auf die Versicherung auswirkt.

100 %-Begrenzung ist verfassungskonform

Wiewenig Beihilfe und Versicherungsleistung aufeinander abgestimmt sind, wird in § 12 Ziffer 2 a BeihVO NW besonders deutlich. Dort erlaubt sich



Sanatorium Regena Kur und Diäthaus
6482 Bad Orb · Sauerbornstraße 16 · Telefon (06052) 30 41/42 · Telefax (06052) 61 34
Alles unter einem Dach:
Ärzte, Labor, Anwendungen, Hallenschwimmbad, Sauna, Solarium
Zentralste, ruhige Lage, direkt am Kurpark gegenüber der Saline, alle Zimmer mit Bad/WC/Loggia/Telefon (Color-TV) — Lift vorhanden. Badearztscheine werden akzeptiert!
Auch Abrechnung nach § 111 — Buch SGB möglich; Reha-Kuren, Sanatoriumskuren, offene Badekuren.

der Gesetz- und Ordnungsgeber, bei bestimmten Kosten, z. B. bei zahnärztlichen Leistungen, die Beihilfe nur insoweit zu gewähren, als nicht Kranken- oder Unfallversicherungen Leistungen erbringen oder Rechtsvorschriften oder arbeitsrechtliche Vereinbarungen eingreifen. Und insgesamt wird zusätzlich die Beihilfe beschränkt auf — unter Anrechnung der vorgenannten Leistungen — 100 Prozent des Rechnungsbeitrages. Dies hat zur Folge, daß eine hundertprozentige Absicherung durch Zusatzversicherungen nicht mehr zu erzielen ist. Zwar sind die Begriffe „beihilfefähige Aufwendungen“ und „dem Grunde nach beihilfefähig“ nicht immer deckungsgleich: Beihilfefähig sind z. B. die

trollverfahren hat das oberste Gericht begründete unterschiedliche Sachlagen gesehen, so daß Art. 3 GG nicht verletzt sei. Da nicht die Versicherungsansprüche geschmälert werden, liege auch kein Verstoß gegen Art. 14 GG vor.

Das BVerfG hat seinen Beschluß in folgenden Leitsätzen zusammengefaßt:

1. Kraft seiner Fürsorgepflicht muß der Dienstherr Vorkehrungen treffen, daß der amtsangemessene Lebensunterhalt des Beamten bei Eintritt besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nicht gefährdet wird. Ob er dieser Pflicht über eine entsprechende Bemessung der Dienstbezüge, über Sachleistungen, Zuschüsse oder in sonst geeigneter Weise Genüge tut, bleibt von Verfassungs wegen seiner Entscheidung überlassen.

2. a) Entscheidet sich der Dienstherr, seiner Fürsorgepflicht durch die Eigenvorsorge des Beamten ergänzende Beihilfen nachzukommen, wie es geltendem Recht entspricht, so muß er sicherstellen, daß der Beamte nicht mit erheblichen Aufwendungen belastet bleibt.

b) Eine in Ergänzung der zumutbaren Eigenvorsorge lückenlose Erstattung jeglicher Aufwendungen verlangt die Fürsorgepflicht nicht.

3. Das Beihilferecht ist nach seiner Konzeption, die dem verfassungsverbürgten Fürsorgeprinzip genügt, nur eine Ergänzung der mit eigenen Mitteln zu betreibenden Eigenvorsorge. Die Einführung der 100%-Erstattungsgrenze im Beihilferecht mit der sich daraus ergebenden Konsequenz des Ausschlusses von Übererstattungen bringt das Subsidiaritätsprinzip im Beihilferecht folgerichtig zu Geltung.

Deutscher Richtertag 1991

Unter dem Thema „Justiz — Eine unabhängige Staatsgewalt?“ findet vom 23. bis 25. September 1991 in Köln der 15. Deutsche Richtertag statt. Den Festvortrag zum vorgenannten Thema soll VPrBVerfG Dr. E. G. Mahrenholz halten.

Es werden vier Abteilungen gebildet, die sich mit den Abhängigkeiten bei der Rechtsfindung, der Überjustizialisierung, dem Verhältnis Rechtsstaatlichkeit und Strafverfolgung, mit Ämterpatronage, Mitbestimmung und politischen Einflüssen befassen.

Der Deutsche Richterbund als Veranstalter hofft, eine große und interessierte Teilnehmerschar, vor allem aus unserem Bundesland, begrüßen zu können. Termin also schon heute bitte freihalten!

Kosten eines Einbettzimmers oder der ersten Pflegeklasse; erstattungsfähig sind dagegen nur die Kosten bis zur Höhe der Zweibettzimmerkosten bzw. bis zur Höhe der zweiten Pflegeklasse.

Dennoch zeigt sich an diesen Beispielen bereits, daß eine nichtversicherungsfähige Lücke offenbleibt.

Von daher war die Rechtsprechung des BVerwG aus dem Jahre 1987 nur folgerichtig, daß die Anrechnung von Leistungen einer mit eigenen Mitteln finanzierten privaten Krankenversicherung auf die grundsätzlich zustehende Beihilfe rechtswidrig sei. Dafür sprach nach dem BARbG (1988) auch das Gleichheitsgebot des Art. 3 I GG, das verlange, den zusätzlich privat krankenversicherten Bediensteten ebenso zu stellen wie denjenigen, der keine zusätzliche Versicherung in Anspruch nimmt.

Diesen Argumenten ist das BVerfG — 2 BvF 3/88 — in seiner Entscheidung vom 13. November 1990 jedoch nicht gefolgt. In diesem Normenkon-

Rechtspflegevereinfachungsgesetz

Am 30. 10. 1990 hat der Bundestag das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz beschlossen, das am 22. 12. 1990 zusammen mit dem gleichzeitig beschlossenen Gesetz zur Neuordnung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens veröffentlicht worden ist (BGBl. I S. 2847).

Neben der Einführung des vollstreckbaren Anwaltsvergleichs (§ 1044 b ZPO) enthält das Gesetz eine Reihe von Änderungen, die zwar Einzelpunkte betreffen, zusammengenommen aber durchaus geeignet sind, eine gewisse Straffung und Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens zu bewirken.

Die amtsgerichtliche Zuständigkeitsgrenze wurde von 5000,— DM auf 6000,— DM angehoben, die Berufungssumme von 700,— DM auf 1200,— DM und die Revisionssumme von 40000,— DM auf 60000,— DM. Bei der Beschwerde war der Gesetzgeber halbherzig. Der Wert für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gebühren, Kosten und Auslagen (§ 567 Abs. 2) ist bei 100,— DM geblieben, nur im übrigen Bereich ist er auf 200,— DM angehoben worden. Zur Bewertung der Streitwertänderungen wird auf die früheren Stellungnahmen in RiStA und DRiZ verwiesen.

Das schriftliche Verfahren kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit gemäß § 128 Abs. 3 künftig bei einem Gegenstandswert von bis zu 1200,— DM von Amts wegen angeordnet werden statt bisher 500,— DM und nach dem neu eingeführten § 495 a kann das Gericht bei einem Streitwert bis 1000,— DM sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen. Das Urteil bedarf in einem solchen Fall keines Tatbestandes; Entscheidungsgründe braucht das Urteil ebenfalls nicht zu enthalten, wenn ihr

wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen wird.

Nicht sachgerechte Regelungen, die das Verfahren in lästiger Weise komplizierten, wurden abgeschafft: Die übereinstimmenden Erledigungserklärungen können nunmehr durch Schriftsätze erfolgen, und eine mündliche Verhandlung nur wegen der Kostenentscheidung ist nicht mehr erforderlich (§ 91 a); im Mahnbescheid kann statt des Wohnsitzgerichts des Schuldners sogleich das Gericht angegeben werden, das für ein streitiges Verfahren zuständig ist, (§ 690 Abs. 1 Nr. 5); das Streitgericht muß nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid und Abgabe der Sache nicht mehr in jedem Fall Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, wenn keine Anspruchsbegründung eingeht (§ 697 Abs. 1—3).

Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann in Zukunft neben den dringenden Fällen auch dann ohne mündliche Verhandlung ergehen, wenn der Antrag zurückzuweisen ist (§ 937).

Eine Möglichkeit zur Verzögerung des Verfahrens wurde dem beklagten Kaufmann genommen, und eine Reihe von überflüssigen Verhandlungsterminen braucht nicht mehr stattzufinden, da jetzt bestimmt ist, daß im Falle der Bestimmung einer Frist zur Klagerwiderrücknahme der Verweisantrag bereits innerhalb dieser Frist gestellt werden muß (§ 101 Abs. 1 S. 2, 3 VVG).

Für das Beweisaufnahmeverfahren enthält § 375 Abs. 1 ZPO eine stärkere Betonung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, indem eine zusätzliche Voraussetzung für die Vernehmung durch den beauftragten oder ersuchten Richter aufgenommen worden ist, wo-

nach von vornherein anzunehmen sein muß, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne den unmittelbaren Eindruck sachgerecht zu würdigen vermag.

Der neu eingeführte § 404a ZPO bietet dem Gericht Möglichkeiten, einen Sachverständigen früh heranzuziehen und das Beweisverfahren des Sachverständigen durch Weisungen und Erörterungen zu leiten.

Grundlegend neu geregelt ist die Beweiserhebung außerhalb des Rechtsstreits. An die Stelle des bisherigen Beweissicherungsverfahrens tritt das selbständige Beweisverfahren (§ 485 ff.), welches in weiterem Umfang als bisher zur Feststellung des Zustands einer Person oder Sache, der Schadensursache und der Beseitigungskosten immer dann zulässig ist, wenn ein rechtliches Interesse an der Feststellung besteht. In diesem Verfahren hat das Gericht mehr Möglichkeiten, auf den Gang des Verfahrens einzuwirken, insbesondere soll „wenn eine Einigung zu erwarten ist, in einem Erörterungstermin auf einen

Vergleich hinwirken. Das Verfahren ist in Zukunft auch dann, wenn ein Rechtsstreit noch nicht anhängig ist, bei dem Gericht zu führen, welches zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre.

Auf eine Reihe von Änderungen betreffend das Berufungs- und das Revisionsverfahren, das Vollstreckungsverfahren und die Streitigkeiten zwischen Wohnungseigentümern sowie die Vereinheitlichung der Rechtsprechung in Mietsachen und das arbeitsgerichtliche Verfahren kann hier nur hingewiesen werden.

Entgegen einer durch die Neufassung des § 104 ZPO nahegelegten Auffassung ist das Rechtsbehelfsverfahren gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse nicht geändert worden. Die Begründung zum Entwurf verweist ausdrücklich darauf, daß nach der Systematik des Rechtspflegergesetzes dieses die Rechtsmittel umfassend regelt mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers gemäß § 11 RPflG.

Alle hier besprochenen Neuregelungen treten am 1. 4. 1991 in Kraft.

Eine für alle Zweige der Rechtsprechung wesentliche Neuregelung enthält auch das Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Durch den neuen § 17f. GVG wird die **Überprüfung der Rechtswegzuständigkeit** auf die I. Instanz konzentriert, dem Gericht des für einen Klagegrund zulässigen Rechtsweges wird die Entscheidung des Rechtsstreits unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten übertragen unter dem Vorbehalt der Art. 14, 34 GG. Die Verweisung im Falle der Unzuständigkeit erfolgt von Amts wegen ohne Antrag des Klägers. Durch eine mögliche und im Falle der Rechtswegrüge zwingende Vorabentscheidung über den Rechtsweg auch im Falle seiner Bejahung werden die Rechte der Beteiligten gewahrt, die ein in der Sache ergehendes Urteil nicht mit der Begründung anfechten können, der Rechtsweg sei nicht gegeben.

Diese Regelung gilt bereits seit dem 1. Januar 1991.

Steuerreform 1990 – Auswirkungen auf Versorgungsempfänger

Bekanntlich sind Versorgungsbezüge aus einem früheren Dienstverhältnis im Gegensatz zu Renten grundsätzlich wie Arbeitslohn zu versteuern. Insoweit hat die Steuerreform 1990 einige Vergünstigungen gebracht.

- Die Einkommensgrenzen, bis zu denen keine Einkommensteuer anfällt, sind durch Anhebung der Grundfreibeträge von 4752,— DM auf 9504,— DM bei Ledigen und von 5616,— DM auf 11232,— DM bei Verheirateten deutlich erhöht worden.
- Der neue Pauschbetrag für Werbungskosten beträgt 2000,— DM.
- Der Versorgungsfreibetrag von 40% der Versorgungsbezüge, höchstens 4800,— DM, bleibt unverändert.
- Der bisherige Altersfreibetrag von 720,— DM wurde abgeschafft. Er wurde in den Altersentlastungsbetrag einbezogen, der beansprucht werden kann, wenn der Versorgungsempfänger neben der Pension noch andere Einkünfte wie aus Kapitalerträgen, Mieten oder Nebentätigkeit bezieht. Die Obergrenze des Altersentlastungsbetrages liegt jetzt bei 3720,— DM.
- Zur Förderung der häuslichen Krankenpflege ist ein Pauschbetrag von 1800,— DM neu eingeführt worden.
- Die Obergrenze für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen für bedürftige Angehörige ist von jährlich 4500,— DM auf 5400,— DM angehoben worden.
- Die Sparerfreibeträge sind von jährlich 300,— DM/600,— DM auf 600,— DM/1200,— DM für Ledige/Verheiratete gestiegen.
- Die Freibeträge für Haushaltshilfen und Heimunterbringung bei den außergewöhnlichen Belastungen sind von jeweils 1200,— DM auf 1800,— DM angehoben worden.

Aufwendungen für eine Haushaltshilfe können jährlich bis zu 12000,— DM als Sonderausgaben abgesetzt werden, sofern hierfür Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung abgeführt werden und im Haushalt zwei Kinder oder ein Hilfloser betreut werden.

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit – Gegründet im Jahre 1904 in Berlin –



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erbensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz – also keine Wartezeit –, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 – Drosselweg 44 – Telefon (0221) 71 44 77.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Richterrätetagung 1991

Wie in jedem Jahr nach der Richterrätewahl lädt der Deutsche Richterbund **alle** in die Richterräte gewählten Kolleginnen und Kollegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Richterrätetagung ein, die wiederum im städtischen Saalbau in Witten stattfindet, diesmal am **22. April 1991, 10 Uhr**. Reichen Sie Themenvorschläge ein an den Vorsitzenden des Haupttrichterrates Burkhard Treese (Amtsgericht Kamen) oder an die Geschäftsstelle des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes.

AUS DER FINANZGERICHTSBARKEIT

Ergebnisse der Richterräte-Wahlen

Die Wahlen für die Richtervertretungen der Finanzgerichtsbarkeit vom 6. Dezember 1990 haben dem Bund Deutscher Finanzrichter in den überörtlichen Gremien folgende Sitze eingebracht:

1. Präsidialrat

- a) zum Vorsitzenden
PrFG Eugen Johannemann, Düsseldorf,
- b) weitere Mitglieder
VRFG Hellmut Steuck, Düsseldorf
VRFG Johannes Temming, Köln
VRFG Dr. Jürgen Bahlau, Münster

2. Haupttrichterrat

- RFG Rudger Morsbach, Düsseldorf
- RFG Gerd Löber, Münster,
- RFG Dr. Winfried Schwarzer, Köln
- RFG Ulrich Krömker, Münster
- VRFG Wolfram Hartig, Düsseldorf
- RFG Karl-Dieter Fischer, Köln.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Wahlergebnisse

Am 17. Dezember 1990 fanden die Wahlen zu den Richtervertretungen der Sozialgerichtsbarkeit statt. Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Zum Vorsitzenden des **Präsidialrates** wurde mit 161 Stimmen gewählt: PrSG Georg Boehm, Aachen, (Richterverein).

Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidialrats erhielt die Liste des Richtervereins 116 Stimmen. Damit werden zwei der vier Plätze von Mitgliedern des Richtervereins besetzt, nämlich von VRLSG Dr. Jürgen Burghardt, RLSG Josef Brand.

Für die Liste des Richtervereins stimmten bei der Wahl des **Haupttrichterrates** 123 und bei der Wahl des Be-

zirksrichterrates 127 Kolleginnen und Kollegen. Die vom Richterverein benannten Kandidaten in den beiden überörtlichen Richtervertretungen erlangen jeweils vier von sieben Sitzen.

Gewählt sind in den **Haupttrichterrat** aus der Liste des Richtervereins:

- Doris Mann, R'inSG Düsseldorf,
- Birgit Sohn, R'inSG Dortmund,
- Detlef Baumann, VPrSG Duisburg
- Heinrich-Rudolf Grewe, RLSG.

In den **Bezirksrichterrat** ziehen folgende Mitglieder des Richtervereins ein:

- Paul Heinz Gröne, RLSG
- Antje Turanli, R'inSG Duisburg,
- Detlef Gebauer, RSG Dortmund,
- Rötger von Alpen, RLSG.

verstärkung den Eingängen nicht mehr Herr werden könnten.

Bezüglich der noch 1989 im Rau stehenden Änderung des § 116 BRAGO dahin, künftig alle Verfahren nach einem Gegenstandswert abzurechnen, verbuchte es Dr. Pieper als Erfolg für den BDS, daß dieses Vorhaben nicht realisiert worden sei. Leider sei nunmehr „handstreichartig“ ohne den Deutschen Richterbund und/oder den BDS zu beteiligen, § 116 BRAGO zum 1. 9. 1990 geändert worden. Zu begrüßen sei die Erweiterung des Absatz 2. Auch gegen die recht kräftig ausgefallene Anhebung der Rahmengebühren in Absatz 1 sei prinzipiell nichts einzuwenden. Große Probleme in der richterlichen Praxis werde indessen der neugeschaffene Absatz 3 bereiten, wonach in den Verfahren des Absatzes 1, die durch Vergleich oder Anerkenntnis erledigt werden (Bezugnahme auf §§ 23 und 24 BRAGO), die Höchstbeträge des Absatzes 1 sich um 50 v. H. erhöhen. Eine derartige Regelung sei strikt abzulehnen. Da in dem Entwurf zur Änderung der §§ 184 ff. SGG zur Pauschalgebühr ähnlich verkomplizierende Regelungen enthalten sind, sprach sich die Versammlung einstimmig gegen diesen Entwurf aus. Zur beabsichtigten Steigerung des Gebührenaufkommens wurde eine schlichte Anhebung der Pauschalgebühren empfohlen.

Nach der Entlastung des Vorstandes wurde dieser wie folgt wiedergewählt:

1. Vorsitzender VRiLSG Dr. Pieper
Kassierer RiLSG Künstle und Schriftführer VPrSG Baumann.

Zum Pressereferenten des BDS wurde einstimmig RiSG Dr. Sommer bestellt.

Die nächste Jahrestagung des BDS findet am 7. und 8. 11. 1991 in Kassel statt.

RiLSG Michael Kruschinsky, Essen

Jahrestagung des Bundes Deutscher Sozialrichter (BDS)

An der diesjährigen Jahrestagung des BDS vom 27./28. September 1990 in Schleswig nahm für den Richterverein NW dessen Vorsitzender RiLSG Kruschinsky teil. Unter Vorsitz von VRiLSG Dr. Pieper standen auf der Tagesordnung: satzungsrechtliche Regularien, der Einsatz von Richterinnen und Richtern der Sozialgerichtsbarkeit in den fünf neuen Bundesländern, der Geschäftsanfall und die personelle Ausstattung der Sozialgerichte und Landessozialgerichte in den bisherigen Bundesländern sowie Änderungen der Gebührenvorschriften nach den §§ 184 ff. SGG, § 116 BRAGO.

Bezüglich des Einsatzes in den Ländern der ehemaligen DDR kamen höchst unterschiedliche Praktiken zu Tage. Die Kollegen aus Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz sind schon seit dem 1. 9. 1990 abgeordnet. Es ist zu

besorgen, daß die abzuordnenden Kollegen in NRW wegen der spezifisch richterlichen Tätigkeit in „abgesoffenen“ Spruchkörpern keine Zeit haben, den Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit zu fördern und Ansprechpartner zu sein. Der Geschäftsanfall wird sich in NRW nach den Zahlen des ersten Halbjahres 1990 gegenüber 1989 nicht wesentlich verändern. Bei trotz umzusetzender Arbeitszeitverkürzung in den Jahren 1989 und 1990 im wesentlichen unveränderten Richterzahlen wachse jedoch der Bestand bei den Sozialgerichten seit Jahren ständig an. Während Ende 1987 61 524 unerledigte Klagen anhängig waren, stieg diese Zahl Ende 1988 auf 62 375, 1989 auf 63 628 und Ende Juni 1990 auf 64 290 an. Dies sei das Ergebnis jahrelanger Überlastung der Gerichte erster Instanz, die trotz der im Bundesdurchschnitt stets höchsten Erledigungszahlen ohne drastische Personal-

Eilt, wenn's ums Geld geht

Das BVerfG und seine Folgen

Die Entscheidungen des BVerfG vom 29. 5. und 12. 6. 1990 (BSTBl. 1990 II, S. 653 und 664) haben die derzeit geltende Regelung des Steuerrechts über die Grundfreibeträge, Kinderfreibeträge sowie die Zahlung von Kindergeld und Kindergeld-Additive im Ortszuschlag in Frage gestellt.

Solange Zeitpunkt und Umfang einer Neuordnung noch nicht absehbar sind, gilt es, durch nachfolgend geschilderte Maßnahmen alle Möglichkeiten offen zu halten.

Denn es ist damit zu rechnen, daß eine Gesetzeskorrektur auf die noch nicht abgeschlossenen Fälle beschränkt wird.

1. Steuerrecht — Kinderfreibeträge

Die Finanzverwaltung NW ist angewiesen, alle neu zu erlassenden ESt-Bescheide nach § 165 Abs. 1 AO 1977 wegen der möglicherweise vorliegenden Verfassungswidrigkeit der Kinderfreibetragsregelung des § 32 EStG für vorläufig zu erklären. Damit können spätere Neuregelungen unabhängig von einer Festsetzungsverjährung berücksichtigt werden.

Soweit ESt-Bescheide bereits bestandskräftig wurden, kann versucht werden, durch verspäteten Einspruch und Antrag auf Wiedereinsetzung (§ 110 AO 1977) die Steuerfestsetzung wieder zu öffnen. Dabei muß aber dargelegt werden, daß z. B. infolge Unkenntnis von der Verfassungswidrigkeit ein früherer Einspruch nicht möglich war. Außerdem gilt eine Jahresfrist ab Kenntnis (§ 110 Abs. 2 AO 1977).

2. Steuerrecht — Grundfreibetrag

Nach Ansicht des BVerfG muß ein Betrag, der das Existenzminimum eines Bürgers sichert (vgl. Sozialhilfesätze) steuerfrei bleiben. Es ist daher zweifelhaft, ob die sog. Grundfreibeträge der Vergangenheit und Gegenwart diesem Grundsatz entsprechen.

Der Finanzminister NW hat angeordnet (Erlaß vom 16. 1. 1991 S 0338-6-VC 2), auch wegen dieses Punktes alle neu zu erlassenden ESt-Bescheide für vorläufig zu erklären (§ 165 Abs. 1 AO). Das gilt aber nur für Veranlagungszeiträume ab 1986.

Für frühere Zeiträume müssen ggf. folgende Schritte überlegt werden: Werden z. B. in einem laufenden Rechtsbehelfsverfahren Änderungsbescheide für 1985 und früher erlassen, ist im Einspruchswege auch insoweit ein Vorläufigkeitsvermerk anzustreben. Wegen der Einsprüche gegen bestandskräftige Bescheide wird auf Nr. 1 verwiesen.

Außerdem sollten zusätzlich Anträge auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Diese werden von der Finanzverwaltung zwar abgelehnt (vgl. Ziffer IV des o. g. Erlasses). Wegen dieser Frage hat das FG Niedersachsen am 15. 1. 1991 (AZ: IX 427 und 437/90) aber beschlossen, dem BVerfG die Frage vorzulegen, ob die Grundfreibeträge für die Jahre 1986 und 1988 verfassungswidrig sind. Dort sind bereits gleichartige Verfahren anhängig. Am 1. 2. 1991 (16 K 936/90 E) hat z. B. das FG Münster einen Vorlagebeschluß verkündet, der die Jahre 1978 bis 1984 betrifft. Diese Sachlage rechtfertigt wohl, die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Vollziehung zu bejahen.

Daher empfiehlt es sich, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung, gegen Steuerbescheide auch der Vergangenheit Einspruch nach folgendem Muster einzulegen:

Schreiben an das Finanzamt

Betreff: Einspruch gegen den/die Steuerbescheid(e) des/der Jahre(s)

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den/die Steuerbescheid(e) des(r) Jahre(s)... lege ich Einspruch ein.

Gegen die Steuerbescheide der Jahre... habe ich bereits Einspruch eingelegt.

Hiermit beantrage ich zusätzlich die Gewährung höherer Grund- sowie Kinderfreibeträge. Insoweit verweise ich auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts in dem Verfahren 1 BvL 72/86. Gleichzeitig bitte ich, erst zu entscheiden, wenn die gesetzliche Neuregelung bzw. die Entscheidung in dem Verfahren 1 BvR 1022/88 vorliegt.

3. Kindergeld und -Additive zum Ortszuschlag

Der Finanzminister NW hat das LbV mit Erlaß vom 20. 12. 1990 angewiesen, Anträge von Besoldungsempfängern mit mehr als zwei Kindern durch einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung für den zurückliegenden Zeitraum abzulehnen und damit künftige Ansprüche für die Erhebung eines Widerspruchs zu ermöglichen.

Eingehende Widersprüche sollen zurückgestellt werden.

Aus unerfindlichen Gründen sollen Anträge von Besoldungsempfängern mit 1 oder 2 Kindern im Hinblick auf den BVerfG-Beschluß vom 22. 3. 1990 — 2 BvL 1/86 — sofort beschieden und auf Widerspruch nicht zurückgestellt werden.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Bundesregierung eine Neuregelung zu schaffen, die nur das künftige Kindergeld und die künftige Besteuerung erfassen soll. Eine Rückwirkung soll nur in Betracht kommen, soweit Bescheide noch nicht rechtskräftig sind. Jedenfalls beim Kindergeld kann aber im Hinblick auf § 44 SGB X eine Rückwirkung auf vier Jahre in Betracht kommen.

Auf Grund der dargestellten Situation empfiehlt es sich, die Ansprüche ab 1987 bezüglich des Kindergeldes, soweit Sie solches erhalten haben, sicherzustellen und etwa folgenden Antrag zu stellen:

Schreiben an das Landesamt für Besoldung und Versorgung:

Betreff: Antrag auf Zahlung eines höheren Kindergeldes und Neuberechnung meiner Besoldung hinsichtlich der Kindergeldzuschläge

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich gemäß § 44 SGB X, rückwirkend ab... ein höheres Kindergeld, da die gesetzliche Regelung laut Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (1 BvL 20/84, 26/84, 04/86) verfassungswidrig war und ist.

Gleichzeitig bitte ich, die Entscheidung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung bzw. bis zur Entscheidung im laufenden Verfahren 1 BvR 1022/88 aussetzen und verweise dazu auf den Erlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 13. 8. 1990.

■ BUCHBESPRECHUNG

Sondergerichte im Dritten Reich

Noch immer liegt ein Schleier über den regionalen Sondergerichten des Dritten Reiches. Hans Wüllenweber, freiberuflicher Journalist und Mitglied der nordrhein-westfälischen Landespressekonferenz, hat Hunderte bisher unbekannter Akten, darunter Todesurteile und Hinrichtungsprotokolle, gesichtet und erstmals eine umfassende Dokumentation der von diesen Gerichten begangenen und größtenteils bis heute ungesühnten Verbrechen vorgelegt. Das Buch ist im Luchterhand Literaturverlag unter dem Titel „Sondergerichte im Dritten Reich — Vergessene Verbrechen der Justiz“ erschienen und im Buchhandel zum Ladenpreis von 19,80 Mark zu erhalten.

Vermögensrechtliche Ansprüche in der ehemaligen DDR

Bürger und Vereinigungen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr in der ehemaligen DDR belegenes Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben, können dieses Vermögen nun zurückerhalten. Das gleiche gilt für Personen, deren Vermögenswerte in der ehemaligen DDR in Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfahren eingezogen worden sind. Insoweit ist allerdings Voraussetzung, daß die Berechtigten auch die Überprüfung des Strafurteils nach dem Rehabilitierungsgesetz der DDR oder nach den Vorschriften über die Kasation gemäß der Strafprozeßordnung der DDR beantragen.

Die Verfolgten des NS-Regimes und die im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfahren in der DDR Betroffenen konnten ihre Ansprüche auf Rückübertragung ihres enteigneten Vermögens in der ehemaligen DDR bisher nicht anmelden. Diesen Geschädigten wird nun Gelegenheit gegeben, ihre Ansprüche bis zum 31. März 1991 in der DDR anzumelden. Die Ansprüche müssen schriftlich angemeldet werden beim Landratsamt des Kreises oder, wenn es

**Reichen Sie
die RiStA-Hefte
weiter — zur Information
an die Referendare!**

sich um einen Stadtkreis handelt, bei der Stadtverwaltung, wo der Berechtigte — in Erbfällen wo der Erblasser — seinen letzten Wohnsitz in der ehemaligen DDR einschließlich Berlin (Ost) hatte. Hatte der Berechtigte keinen Wohnsitz in der ehemaligen DDR einschließlich Berlin (Ost), ist die Anmeldung bei dem Landratsamt des Kreises oder der Stadtverwaltung einzureichen, wo der Vermögenswert gelegen ist.

Wichtig: Zur Vereinfachung des Anmeldeverfahrens ist vorgesehen, daß die Verfolgten des NS-Regimes und diejenigen Anmelder, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben, Anmeldungen auch an das Bundesministerium der Justiz, Heinemannstraße 6, 5300 Bonn 2, richten können.¹⁾

¹⁾ entnommen: „recht“ 5/90

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Ergebnisse der Richterräte-Wahlen

Bei den Richterräte-Wahlen vom 6. 12. 1990 wurden von der Liste des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit (RBA) in den überörtlichen Richtervertretungen gewählt:

1. Präsidialrat

a) zum Vorsitzenden
PrLAG Günter Ide, Hamm, (162 Stimmen),

b) zu weiteren Mitgliedern
aus dem LAG-Bezirk Düsseldorf
VRLAG Dr. Hans-Georg Rummel, Düsseldorf, (40 Stimmen in Personenwahl)
aus dem LAG Bezirk Hamm
VRLAG Dr. Hans-Heinrich Schumann (RBA) Hamm, (52 St. ggü ÖTV: 31 St.)
aus dem LAG-Bezirk Köln
VRLAG Dr. Hubert Esser (RBA), Köln, (25 St. ggü UL: 20 St.).

2. Haupttrichterrat (7 Sitze)

VRLAG Wolfgang Kinold, Düsseldorf
VR-inLAG Dr. Renate Hüttemann, Köln
RARBG Hans-Dieter Schwartz, Köln
VRLAG Günter Bott, Hamm
RARBG Heinz-Werner Heege, Herford
(Stimmergebnis: RBA: 109, ÖTV: 80).

3. Bezirksrichterräte (je 7 Sitze) beim LAG Düsseldorf

RARBG Wulfhard Göttling, Düsseldorf
R'inARBG Barbara Schuster, Wuppertal
VRLAG Klaus Grigo, Düsseldorf
RARBG Horst Bachler, Essen
(Stimmergebnis: RBA: 40 St., UL: 27 St.).

beim LAG Hamm

RARBG Dr. Klaus Wessel, Hamm
VR'inLAG Kristina Göhle-Sander, Hamm
RARBG Gerd Voigt, Bocholt
R'inARBG Dr. Sabine Hinz, Iserlohn
(Stimmergebnis: RBA: 40, ÖTV: 39)

beim LAG Köln

RARBG Dr. Kurt Wester, Köln
VRLAG Knut Bröhl, Köln
RARBG Dietmar Besgen, Bonn
(Stimmergebnis: RBA 17, unabh.: 26)

Aus einem Kündigungsschreiben wegen Eigenbedarfs:

Bei dem jungen Ehepaar besteht Kinderwunsch, welcher sich naturgemäß in einer Einzimmerwohnung nicht realisieren läßt.

Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu **7,5%** von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zu günstigen Konditionen. Auszahlung 97 %, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **8,13%**. Laufzeit: 20 Jahre.
Beispiel:
30-jähriger Beamter a.L.

20.000,- mtl. DM 200,00
50.000,- mtl. DM 497,50
120.000,- mtl. DM 1.188,00

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes.
Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,- mtl. DM 126,95. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,92 %.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung
(Täglich 8.30 - 18.30 Uhr, auch samstags von 9 - 13 Uhr)

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder · Breite Fahr 2
Telefon 0421/67467 · Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung a. L. bevorsteht, und rechtlich gleichgestellte Angehörige des Öffentlichen Dienstes

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p. M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,51%



Seit 25 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der

Stuttgarter Lebensversicherung

Beispiel:

Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre
monatliche Rate DM 460,80 incl. DM 210,80
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
effektiver Jahreszins 8,1%

MASEL BANK Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (0 30) 8 83 70 28 — **SPEZIALBANK** —

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.